

FAQ Trinkwasser-Ampel

Sie fragen – Wir antworten

1. Wie erfahre ich die jeweilige Ampelphase und die entsprechenden gültigen Regeln bzgl. Der Trinkwasserversorgung in Kronberg?

Die jeweilige Ampelphase sowie die entsprechenden Regeln bezüglich der Trinkwasserversorgung in Kronberg können der Website der Stadt Kronberg im Taunus und über die „Umwelt-App Kronberg“ entnommen werden.

2. Ist das Problem der Trinkwasserversorgung in Kronberg nicht hausgemacht? Keine ausreichenden Verträge über Hessenwasser, veraltete Technik, Missmanagement, zu viel Bebauung, etc.

Eine sichere und zuverlässige Trinkwasserversorgung ist in Kronberg gewährleistet. Dennoch stellen in den Sommermonaten die Tagesspitzenverbräuche, wie sie in den vergangenen Jahren vorkamen, jeden Wasserversorger vor große Herausforderungen. Sommermonate mit hohen Temperaturen und langen Trockenperioden gehen mit überdurchschnittlichen Spitzenverbräuchen einher, die nicht komplett aus eigenen Quellen gedeckt werden können. Hier sind die Stadtwerke Kronberg auf Fremdwasserbezug angewiesen, der allerdings mengenmäßig begrenzt ist.

3. Was sind Standrohre? Für welche Zwecke werden diese von den Stadtwerken Kronberg gegen eine Kautions herausgegeben? In welchen Fällen dürfen diese auch noch während der roten Ampelphase bzw. des Trinkwassernotstandes genutzt werden?

Standrohre sind temporäre Entnahmestellen für Trinkwasser aus dem Wasserversorgungsnetz und werden an Unterflurhydranten angeschlossen. Der Hydrant muss dazu mit einem speziellen Standrohrschlüssel geöffnet werden. Das Wasser kann für Baustellen, Veranstaltungen oder die Versorgung von Tieren genutzt werden und wird über einen Wasserzähler am Standrohr gemessen.

4. Die Entnahme von Trinkwasser aus Standrohren ist während der gelben Ampelphase zu stoppen. Heißt das, dass wir unseren Tieren kein Wasser mehr geben können?

Für die Versorgung von Tieren ist die Wasserentnahme mittels Standrohre zulässig. Für alle anderen Zwecke, wie das Befüllen von Pools oder Zisternen, sollte die Benutzung unterlassen werden. Bei Abrissarbeiten von Gebäuden sollte die Nutzung nur im Zeitraum der Abrissgenehmigung stattfinden. Hier sind die Stadtwerke über den Einsatz zu informieren. Bei Ausruf der Ampelphase „rot“ besteht der dringende Appell, Standrohre nur noch für das Füllen von Weidetränken zu nutzen.

5. Wann genau haben wir in Kronberg einen Trinkwassernotstand? Von wem wird dieser ausgerufen und kommuniziert?

Der Wassernotstand ist gegeben, wenn der Wasserbedarf die Bereitstellung aus dem Netz der Trinkwasserversorgung über einen längeren Zeitraum deutlich übersteigt. Der Wassernotstand wird gemäß §1 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung nur vom Bürgermeister / Bürgermeisterin oder einer benannten Vertretung ausgerufen.

6. Was ist beim Trinkwassernotstand noch erlaubt und was nicht?

Das Trinkwasser darf jetzt nur noch für den menschlichen Gebrauch wie zu Reinigungszwecken, Körperpflege oder zur Zubereitung von Mahlzeiten genutzt werden.

7. Beim Trinkwassernotstand ist folgendes verboten:

- Verschwendung oder Aufspeicherung von Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen,
- Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von landwirtschaftlich forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, Gärten und Kleingärten,
- Besprengen von Hof-, Straßen- und Wegeflächen, Grünflächen und Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen, Terrassen, Dächern sowie sonstigen Anlagen und Bauwerken,
- Betreiben von künstlichen Springbrunnen, Wasserspielanlagen, Wasserbecken, Fischbecken, privaten Freibädern und ähnlichen Einrichtungen,
- Waschen von Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist,
- Befüllen von Zisternen oder Teichen,
- Kühlen oder Reinigen von Anlagen und Gegenständen am fließenden Wasserstrahl oder durch Berieseln sowie zum Betrieb von Klimaanlage,
- Berieseln von Baustellen z. B. bei Abbrucharbeiten zur Reduzierung von Staubentwicklung ist, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

8. Wer überprüft das Verhalten der Bürger*innen bei einem Wassernotstand und wer verhängt bei Missachtung der gültigen Regeln entsprechende Bußgelder?

Die Stadtpolizei der Stadt Kronberg überprüft die Einhaltung der Regeln bei einem Wassernotstand und verhängt bei Missachtung der Regeln entsprechende Bußgelder.

9. Welche Bußgelder sieht die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Kronberg bei Missachtung der gültigen Regeln während einem Trinkwassernotstand vor?

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

10. Wie / mit welcher Technik ist die Wasserversorgung in Kronberg auch bei zukünftig immer heißer werdenden Sommern gesichert?

Der normale Tagesbedarf ist gesichert. Der darüberhinausgehende Spitzenbedarf kann nur mit Fremdwasserbezug gedeckt werden. Hier sind die dringenden Appelle zu beachten und ein solidarisches Verhalten ist von allen Bürgern*innen gefordert.

11. Woher wird das zusätzliche Wasser kommen, das die vielen Neubürger*innen bei immer weiterem Wohnungsbau zusätzlich verbrauchen werden?

Die Deckung des Jahresbedarfs ist derzeit ohne weiteres möglich. Dazu wird bei größeren Neubaugebieten vom Regierungspräsidium Darmstadt ein Wasserbedarfsnachweis gefordert. Dieser kann allerdings die Situation des immer wieder auftretenden Spitzenbedarfs nicht abdecken. Das ist vergleichbar mit den sogenannten „Jahrhundertregenereignissen“, die ebenso in immer kürzeren Abständen auftreten.

12. Wer kontrolliert bei einer roten Trinkwasserampel, dass die aktuell gültigen Regeln auch eingehalten werden? Beispielsweise, dass die Rasenflächen von Sportanlagen nicht verbotenerweise nachts bewässert werden?

Die für die Ampelphasen definierten „Regeln“ sind keine Verbote, sondern dringende Appelle an die Bürger*innen Kronbergs, um einen Wassernotstand zu vermeiden. Somit kann kein Verstoß sanktioniert werden. Die Stadt Kronberg und die Stadtwerke vertrauen in diesem Fall dem verantwortungsbewussten Verhalten der Bürger*innen.

13. Ist es erlaubt, einen privaten Brunnen zu bauen? Falls ja, an wen muss ich mich hierfür wenden?

Der Bau eines privaten Brunnens ist für folgende Grundwasserentnahmen erlaubt:

- zur Gartenbewässerung und/oder Eigenwasserversorgung eines Einfamilienhauses
- für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb und/ oder für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebs
- für gewerbliche Betriebe, für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft oder den Gartenbau

14. Für die genannten Grundwasserbenutzungen besteht eine Anzeigepflicht bei der unteren Wasserbehörde.

Neben der Anzeigepflicht bei der Unteren Wasserbehörde ist für den Bau eines privaten Brunnens ein Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang von der öffentlichen Wasserversorgung zum Zwecke der Gartenbewässerung bei den Stadtwerken Kronberg zu stellen.

15. Wird der Bau von Regenwasserzisternen in Kronberg seitens der Stadt Kronberg gefördert?

Weder die Stadt Kronberg noch die Stadtwerke Kronberg fördern derzeit den Bau von Regenwasserzisternen